

Hiermit wird das Folgende öffentlich und völkerrechtlich bekannt gegeben :

<u>Tag :</u> 30. September 2012 :	Inhalt	<u>Seite :</u>
Verwaltungskostengesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (VwKG-SV) :		
	Abschnitt 1 ; Kosten der Amtshandlungen §§ 1 bis 25 ;	
	Abschnitt 2 ; Benutzungsgebühren und Entschädigungen § 26 und § 27 10 ;	
	Abschnitt 3 ; Sonstige Vorschriften §§ 28 bis 31 ;	
	 Seite 1 bis 2

Der Generalbevollmächtigte der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT , Herr Limant, Dirk Per , hat folgende Verordnung beschlossen :

**Verwaltungskostengesetz
der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
(VwKG-SV)**

vom 30. September 2012

Artikel 1

Abschnitt 1

Kosten für Amtshandlungen

§ 1 Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und dessen Ämter erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis eines Amtes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Die Kosten für Amtshandlungen der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT fließen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu, oder können juristischen, privaten Einrichtungen, Selbstverwaltungen analog UN/RES/56/83 sowie auch nachweislichen Körperschaften des öffentlichen Rechts gespendet werden. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Ämter zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten eines Amtes gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten werden nicht erhoben für :

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern, die aus dem vereinigten Wirtschaftsgebiet gemäß Artikel 133 GG der BRD-NGO kommen;
2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber nachweislichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Selbstverwaltungen vorgenommen werden;
3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
4. Auskünfte einfacher Art;
5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie zur Festsetzung von Prozesskostenhilfe;
8. das Verfahren in Gnadensachen;

Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Jahrgang 2012 Nummer 7, veröffentlicht am 30.09.2012

9. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
13. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung.
14. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

(2) Soweit im *Absatz 1* oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach *Absatz 1* können Auslagen im Sinne des *§ 11 Abs. 1*, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit :

1. die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und deren Ämter,
2. die Selbstverwaltungen, juristischen und private Einrichtungen und Organisationen, die mit der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT in diplomatische Beziehungen stehen,
3. das Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „, Berlin,
4. das internationale Projekt „ Die natürliche Föderation „, Berlin,
5. die Völkerrechtssubjekte der Vereinten Nationen (UN)
6. die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale, nachweisliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des vereinten Wirtschaftsgebietes gemäß *Artikel 133 GG* der BRD-NGO unterstehen.
7. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften gemäß *Artikel 13* der Verfassung 03-Verf-2012 vom 12.März 2012.
Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(2) Teilweise befreit sind :

1. die Souveräne im Völkerrechtssubjekt „ Einigung deutscher Souveräne „,
2. die Selbstverwalter im internationalen Projekt „Die natürliche Föderation „.

(3) Nicht befreit sind :

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der BRD-NGO, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der BRD-NGO.
3. alle Personen gemäß *§ 1 BGB* der BRD-Gesetzgebungen.

(4) Sind nach den Absätzen 1 bis 3 die völkerrechtlichen, juristischen, privaten oder sonstige Organe mehrfach genannt, so gilt der Grundsatz der Verwaltungsgebührenminderung.

§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühren

Kostenverzeichnis :

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 26 EUR bis 26.000 EUR, alternativ 1 *oz Silber*_{999/1000} bis 1.000 *oz Silber*_{999/1000} , erhoben.

(2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ist ermächtigt durch Rechts-verordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen und fortzuschreiben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Ämter und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 26 EUR, alternativ 1 *oz Silber*. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Im Kostenverzeichnis nach *Absatz 2 Satz 1* können für die Verwaltungstätigkeiten, die die Selbstverwaltung oder deren Ämter im Sinne des *§ 1 Abs.1 Satz 1* vornehmen, Verwaltungsgebühren festgelegt werden. Im Übrigen gilt *Absatz 2 Satz 2 bis 4*.

(4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag, eine Edelmetallgegenwert in Silber oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 6 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann für bestimmte Arten von Fällen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 7 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat das Kostenfestsetzungsamt die Gebühren gemäß *§ 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4* zu bemessen.

§ 8 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 9 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 26 EUR, alternativ 1 *oz Silber*, ermäßigt oder erlassen werden.

Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
Jahrgang **2012** Nummer **7**, veröffentlicht am **30.09.2012**

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 26 EUR, alternativ 1 oz Silber, zu erheben. Hatte das Amt mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 10 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.200 EUR, alternativ 200 oz Silber, zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 26 EUR, alternativ 1 oz Silber.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 11 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Amtsgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. Beträge, die anderen Ämtern oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebenden Ämter aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Ämter, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 12 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 13 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 7 und des § 8 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 14 Kostenvorschuss

(1) Die Selbstverwaltung und deren Ämter kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann das Amt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 15 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen das Amt im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Amt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die folgenden Vorschriften:

Die Selbstverwaltung und deren Ämter darf Ansprüche nur

- (1) *stunden*, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
- (2) *niederschlagen*, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- (3) *erlassen*, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten. Die Selbstverwaltung und deren Ämter können Ihre Befugnisse übertragen.
- (4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (5) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die für dieses Amt verbindliche entsprechende Vorschriften.

§ 18 Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 52 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 52 EUR teilbaren Betrag.

Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder Wertsendungen am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein *Spendenkonto* am dem Tag, an dem der Betrag der Kasse des Begünstigten gutgeschrieben wird, und der Spendenbeleg oder eine Kopie des von dem überweisenden Finanzinstitut gestempelten Überweisungsträgers, bei der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT per Post und/oder Fax eingegangen ist.

Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Jahrgang 2012 Nummer 7, veröffentlicht am 30.09.2012

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Werktagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) §§ 17, 21 Abs. 3 bis 7 und § 21 gelten sinngemäß.

§ 19 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von dem Kostenfestsetzungsamt oder der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT geändert werden.

§ 20 Verjährung

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.

(2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

(3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung).

Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. Sicherheitsleistung;
6. Vollstreckungsaufschub;
7. eine Vollstreckungsmaßnahme;
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;

10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;

11. Ermittlungen der Selbstverwaltung nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis :

1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;
2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
3. das Insolvenzverfahren beendet ist;
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
6. die Ermittlungen des Amtes nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.

(7) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 21 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Ämter nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 22 Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung des ISTGH 's, bei dem ISTGH in den Haag, angefochten werden.

§ 23 Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 24 Erhebung von Kosten durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

(1) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT kann für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten aufgrund von Satzungen oder Verordnungen Kosten erheben.

(2) Die §§ 2, 3, 4 ; § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 7 bis 16, der § 18, § 19 Abs. 1 und die §§ 20 bis 21 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften der Selbstverwaltung.

(3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von den Kostenfestsetzungsamt geändert werden; die Befugnisse des Rechtsaufsichtsamtes bleiben unberührt.

§ 25 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Selbstverwaltung und deren Ämter über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. der Selbstverwaltung und deren Ämter über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht oder
4. pflichtwidrig Gebührenmarken nicht verwendet und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 26.000 EUR, alternativ 1.000 oz Silber^{1/999/1000} , geahndet werden.

Gesetzblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
Jahrgang **2012** Nummer **7**, veröffentlicht am **30.09.2012**

- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Selbstverwaltung und deren Ämter berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.
- (4) Verwaltungssämler der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT sind die durch Diese geschaffenen Ämter und Kostenfestsetzungsämter .

Abschnitt 2

Benutzungsgebühren und Entschädigungen

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, kann die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Rechtsverordnungen erlassen über die Benutzungsgebühren und Auslagen für Leistungen der Selbstverwaltung, die keine Amtshandlungen sind. Gleiches gilt, wenn die Leistung im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung durch die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, erbracht wird. Soweit in den folgenden Absätzen oder in der Rechtsverordnung nach *Satz 1* nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des *Abschnitts 1* entsprechend.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass auch derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird oder derjenige, der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der leistungserbringenden Stelle schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach dem Aufwand der erbrachten Leistung und der Bedeutung der Leistung für deren Empfänger zu bemessen. Für Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten sind.
- (4) In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Ämter der Selbstverwaltung von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit sind. Benutzungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit Ämter der Selbstverwaltung, die der Rechtsaufsicht der Selbstverwaltung unterstehen, bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung Leistungen der Selbstverwaltung in Anspruch nehmen, und nicht berechtigt sind, die Benutzungsgebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.
- (5) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Selbstverwaltung, deren gegründeten Organisationen oder deren Ämter und der Aus- oder Weiterbildung von Souveränen und Quasi-Souveränen, die der im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von der Selbstverwaltung Pauschalsätze von Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des *Absatzes 1 Satz 1* für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen bleibt unberührt.
- (6) Die Befugnis der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 27 Entschädigungen

Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, kann die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Rechtsverordnungen erlassen über die angemessene Entschädigung oder Vergütung der Zeugen, Sachverständigen, Prüfer und sonstigen Personen, die in einem Verwaltungsverfahren tätig werden.

Abschnitt 3

Sonstige Vorschriften

§ 28 Kostenverwaltung, Kostenmarken

- (1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- (2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Es kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die von den Ämtern oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.
- (3) Verwaltungsvorschriften zur Anwendung einzelner Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis erlässt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Benehmen mit den Ämtern.

§ 29 Anwendung in besonderen Fällen

- (1) Für den Bereich der Justizverwaltung, sofern diese in der Selbstverwaltung gegründet ist und Ihre souveräne Tätigkeit aufgenommen hat, findet der *Abschnitt 1* dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dieses in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

§ 30 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.2 / G-2012 vom 30. September 2012 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes *Verwaltungskostengesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT* geltenden Fassung vom 30. September 2012, nicht anzuwenden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Artikel 2

(1) *Diese Verordnung tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*

Dresden, den 30. September 2012



Limant, Dirk Per

Als Mensch

Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT -